

Satzung des Schützenclub 1906 Windecken

Name und Sitz des Vereins:

§1

Der Verein führt den Namen

Schützenclub 1906 Windecken e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Nr. 31 eingetragen und hat seinen Sitz in 61130 Nidderau, Main-Kinzig-Kreis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung'

Zweck des Vereins:

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung von Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied im Hessischen Schützenverband e.V. mit Sitz in Frankfurt und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie Mitglied des Landes-Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Geschäftsjahr:

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§4

1. Der Verein hat:

- a.) aktive volljährige Mitglieder
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied werden können alle Personen, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten

und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Beiträge der Mitglieder:

§7

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

Von jedem neu aufzunehmenden aktiven Mitglied kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen und darf die in der Abgabenordnung oder dem zugehörigen Anwendungserlass - in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Höhe nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt auf die Erhebung der Aufnahmegebühr zu verzichten oder die Gebühr zu ermäßigen. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind davon befreit.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet sich an den verschiedenen Diensten (z.B. Bewirtschaftung der Vereinsgaststätte, Standaufsicht, Standpflege u.s.w.) zu beteiligen.

Die Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt, der in begründeten Einzelfällen auch Befreiungen zulassen kann.

Mitglieder über 65 Jahre, Schüler, Auszubildende und Studenten können sich freiwillig an diesen Diensten beteiligen, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Leitung und Verwaltung:

§8

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer und dem Schützenmeister.

3. Zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den erweiterten Vorstand einberufen

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen, außer den bereits in Ziff. 1 u. 2 genannten an: Die Schießleiter, die Mitglieder des Vergnügungsausschusses, der Standverwalter, der Jugendleiter, der Ehrenvorsitzende und alle hier nicht genannte Personen, welche eine Aufgabe im Verein übernommen haben.

Wird der erweiterte Vorstand einberufen, so sind alle erschienenen Mitglieder dieses erweiterten Gremiums uneingeschränkt stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder der Ziff. 1 bis 3 werden von der Hauptversammlung auf je 3 Jahre gewählt. Als Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden.

5. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 1. Kassierer vertreten.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet werden. Über die Höhe und Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§11

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Nidderau unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c.) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f.) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g.) Satzungsänderungen
- h.) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

gez. W. Brodt, B. Lehr, R. Wolff, P. Depke, H. Frischkorn, C. Funk

angenommen durch Hauptversammlungs-Beschluss am 08.02.2008.